



## SISE Newsletter Aviation Security

**BAZL SISE-2015-02**

**10. März 2015**

SISE ist die Abkürzung für die Sektion Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).  
<http://www.bazl.admin.ch/org/organisation/index.html?lang=de>

### **Gesetzliche Vorgaben: High Risk Cargo (HRC)**

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie erneut über die neuen Vorgaben betreffend High Risk Cargo und Mail (HRCM). Seit Mai 2012 legt das NASP Kapitel 6.7 Prozesse fest, welche die Sicherung von HRCM definieren. Daher soll hier zu Ihrer Information kurz auf diesen Prozess eingegangen werden.

**High Risk Cargo und Mail (HRCM)** ist im Annex 6-I definiert. Zudem müssen alle Fracht- und Postsendungen, welche den Anschein deutlicher Manipulationsspuren erkennen lassen oder sonst wie verdächtig erscheinen, gemäss HRCM behandelt, oder der ggf. bei der Annahme zurückgewiesen werden.

#### **Status von High Risk Cargo:**

Wurde die Sendung durch einen Regulated Agent als HRCM klassifiziert und mit den vorgeschriebenen Sicherungsmethoden gesichert, wird der Code „SHR“ auf dem AWB gesetzt anstelle von „SPX“ oder „SCO“. (NASP Kap 6.3.2.6.)

Die oben beschriebenen Massnahmen sind seit Mai 2012 zwingend umzusetzen. Bei Fragen können Sie uns jederzeit kontaktieren.

**Ausbildung und Schulung:** keine

**Neue Dokumente:** Am 9. Februar 2015 wurde die neuste Version des Sicherheitsprogramms des Reglementierten Beauftragten per Mail direkt an sämtliche Sicherheitsverantwortliche der RegB versandt. Die Änderungen müssen bis 01. März 2015 ins Sicherheitsprogramm eingetragen werden. Sollte ein Sicherheitsverantwortliche/Sicherheitsverantwortlicher die neuste Version des Sicherheitsprogramms noch nicht erhalten haben, muss sie/er diese bei den BAZL-Inspektoren ein verlangen.

**Aus der Praxis:** Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird ab sofort, im Rahmen einer konzentrierten Aktion bei allen CH Handling Agenten auf die strikte Umsetzung bei der Resolution von Dunkelalarmen eingehen. Dies wird in den kommenden Wochen vermehrt Inspektionen nach sich ziehen, bei denen auf die korrekte Alarmauflösung geachtet wird. Sendungen die auf Grund ihrer Aussenverpackung oder dem Inhalt kein X-Ray Screening erlaubt, weil auch nach der Vereinzelnung Dunkelalarme resultieren und die Methode ETD nicht angewendet werden kann, müssen umgehend zurückgewiesen werden. Spediteure sowie die Hersteller der Waren sollen informiert werden, dass sich der Absender in Folge als Bekannter Versender zertifizieren lassen kann oder etwaige

Sendungen mit einer Account Consignor Deklaration per Vollfrachtflugzeug versendet wird. Verstösse gegen diese Vorgaben werden mittels administrativen Verfahren geahndet.

**Varia:** keine

**Kontakt:** [holger.caspari@bazl.admin.ch](mailto:holger.caspari@bazl.admin.ch) /

[jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch](mailto:jonathan.zimmerli@bazl.admin.ch)

**Bundesamt für Zivilluftfahrt**

Postadresse: **CH-3003 Bern**

Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

zertifiziert nach ISO 9001